

g) Er unterrichtet seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens.

(2) Zur Gewährleistung einer straffen zentralen Verkehrslenkung ist der Zentrale Transportausschuß berechtigt, den Bezirkstransportausschüssen Weisungen zu erteilen.

#### § 5

(1) Dem Ministerium für Verkehrswesen ist Stellenplan- und haushaltmäßig als geschäftsführendes Organ des Zentralen Transportausschusses ein Büro angegliedert, das auf der Grundlage der Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses bzw. seines Vorsitzenden arbeitet. Der Leiter des Büros ist dem Zentralen Transportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Das Büro des Zentralen Transportausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Zentralen Transportausschusses vorzubereiten und die Beschlußkontrolle durchzuführen;
- b) die Bezirkstransportausschüsse anzuleiten und Erfahrungsaustausche zwisdien den Bezirks-, Kreis- und Stadttransportreferenten zu organisieren, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen;
- c) einmal im Jahr mit den zuständigen Mitarbeitern der örtlichen Räte sowie den Versand- und Transportleitern volkseigener Betriebe der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft Qualifizierungslehrgänge von mindestens sechstägiger Dauer durchzuführen.

#### § 6

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden am 23. jeden Monats statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Anträge auf Beschlußfassung sind dem Büro des Zentralen Transportausschusses rechtzeitig zuzuleiten.

#### § 7

(1) Die Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Organe verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

#### § 3

(1) Der Vorsitzende bestimmt, welches Mitglied ihn j bei seiner Verhinderung vertritt.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwisdien den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Zentralen Transportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten j Sitzung bekanntzugeben.

#### Anlage 2

zu § 4 vorstehender Verordnung

#### Statut des Bezirkstransportausschusses

#### § 1

(1) Der Bezirkstransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transport-

aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstransportausschuß ist sowohl dem Zentralen Transportausschuß als auch dem Rat des Bezirkes unterstellt.

#### § 2

Zur Verwirkliung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Bezirkstransportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten und den örtlichen Organen zuständig. Insbesondere hat der Bezirkstransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

#### § 3

(1) Den Vorsitz im Bezirkstransport^usschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.

(2) Mitglieder des Bezirkstransportausschusses sind der Bezirkstransportreferent

— Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt,

der Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters des Bezirksbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Material-

technische Versorgung des Wirtschaftsrates,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Energie

des Wirtschaftsrates,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Industrie

des Wirtschaftsrates,

der Stellvertreter des Leiters des VEB Deutrans,

der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Kohle-

handels,

die Vorsitzenden der Kreis- und Stadttransport-

ausschüsse.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur des Bezirkes im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

#### § 4

(1) Der Bezirkstransportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) zur Vorbereitung und Durchführung der Quartals- und Monatstransportpläne

1. die Kreis- und Stadttransportausschüsse bei der Abstimmung des Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs anzuleiten und zu kontrollieren;

2. die erforderliche Konkretisierung der beständigen Transportpläne für den Bereich des Bezirkstransportausschusses durchzuführen;